

Aussteller-Reglement der Regio Mäss Gäu 2023

Einleitung

Das vorliegende Reglement dient als Grundlage und Vertragsbasis. Im Jahre 2023 findet diese Gewerbeausstellung vom Freitag, 14. April bis Sonntag, 16. April 2023 statt.

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet.

Das vom Gewerbeverein Gäu bestellte Organisationskomitee (nachfolgend OK) schliesst auf Basis dieses Reglements mit seinen Ausstellern einen Ausstellungsvertrag ab. Dieser gilt als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Anmeldung mit der versandten Anmeldekarte vorliegt und diese vom OK angenommen wird. Die Bedingungen des Reglements lauten:

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller, wie auch seine Beauftragten, die Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich, alle Anweisungen des OK zur Benützung der gemieteten Standflächen und auch die Benützungsordnung des Ausstellungsgeländes einzuhalten.

Die Anmeldekarte muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterzeichnet und termingerecht eingereicht werden.

Der offizielle Anmeldeschluss ist der Freitag, 2. September 2022.

Die Belegung einer Ausstellungsfläche an einer früheren Ausstellung gibt keinen automatischen Anspruch auf die Wiederzuteilung derselben Fläche. Für die Platzierung ist unter Anderem auch die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen massgebend.

2. Zulassungsbedingungen

Als Aussteller kommen in Betracht:

- Alle Mitglieder des Gewerbeverein Gäu.
- Andere Gewerbetreibende, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, Berufsverbände, öffentliche Institutionen sowie Vereine und Organisationen, welche sich der Öffentlichkeit präsentieren wollen.
- Kann die Ausstellungsfläche nicht komplett von Gewerbevereinsmitglieder oder Institutionen besetzt werden, können sich auch auswärtige Betriebe anmelden.

Nach abgeschlossener Zuteilung der Standfläche wird jedem Aussteller die bearbeitete Anmeldung mit der zugewiesenen Standfläche vom OK schriftlich bestätigt und vom Aussteller gegengezeichnet. Damit werden die Teilnahmebedingungen rechtskräftig.

Das OK ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn es sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder falscher Angaben erfolgte, oder wenn die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

Eine Untermiete von Ständen ist untersagt. Die Teilnahme von Mitausstellern auf dem gleichen Stand ist erlaubt. Mitaussteller müssen durch den Hauptaussteller angemeldet und vom OK bewilligt werden. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form in Erscheinung treten, sei es durch Exponate oder Werbeunterlagen, Adress- oder Hinweistafeln.

Mitaussteller bezahlen, wie auch der Hauptaussteller, den Grundpauschal- und Werbebeitrag (siehe Pos. 5). Diese Kosten werden dem Hauptaussteller verrechnet.

Mitausstellergebühr und 50% der Standkosten werden sechs Monate vor Ausstellung in Rechnung gestellt. (Zahlungskonditionen 30 Tage)

3. Zuteilung der Standflächen

Das OK erstellt aufgrund der in der Anmeldung gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist.

Das OK ist berechtigt, im Interesse des Gesamtkonzeptes die beantragte Standfläche anzupassen. Diese Korrekturen müssen verhältnismässig sein. Für die Verrechnung des Standes gilt die tatsächlich zugewiesene Fläche.

Bei der Zuteilung der Standfläche ist für die Prioritätensetzung der Eingang der Anmeldungen für das OK von Bedeutung. Auf jeden Fall ist die schriftliche, gegengezeichnete Bestätigung samt Standplan verbindlich.

Platzierungswünsche werden als solche entgegengenommen und wenn möglich berücksichtigt. Kann sich ein Aussteller mit dem ihm zugewiesenen Platz nicht einverstanden erklären, hat er die Möglichkeit, beim OK eine schriftlich begründete Einsprache zu erheben. Dies hat vor der Gegenzeichnung der schriftlichen Ausstellerbestätigung zu erfolgen.

4. Standbau

Die Miete eines durch den Standbauer erstellten Messestandes beinhaltet folgende Minimalleistungen:

- Wände und System weiss (Höhe 2.5 Meter)
- eine Basisbeschriftung an der Gangseite in Laufrichtung
- Beleuchtungsträger/Gitterträger 20/20cm an der Standfront
- Eine Steckdose 230 Volt / max. 2000 Watt

Ausserhalb der gemieteten Flächen (v.a. im Gangbereich) dürfen keine Waren oder Reklamen platziert werden!

Alle Zusatzleistungen wie zusätzliche Beleuchtung, stärkere Stromanschlüsse, Wasser, Abwasser, zusätzliche Wände oder sonstige Sonderwünsche werden direkt von dem vom OK bestimmten Handwerker verrechnet. Solche Zusatzleistungen sind dem OK mit der Anmeldung anzumelden. Führen Überbelastungen zu Stromausfällen und allfälligen Schäden, so geht deren Behebung zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

5. Preise

Für die Miete eines Standes wird eine m²-abhängige Gebühr pro Aussteller erhoben. In dieser Gebühr sind unter anderem die Kosten von Infrastruktur, Sicherheitsdienst, Organisation und Administration abgedeckt.

Standpreise exkl. MWST.

- Normstand (1-Fronten Stand) CHF 135.00/m²
- Normstand (2-Fronten Stand) + 15% (155.25/m²)
- Normstand (3-Fronten Stand) + 20% (162.00/m²)

- Eigenbau im Freigelände CHF 45.00/m²

Werbebeitrag/Grundpauschale exkl. MWST.

- Jeder Aussteller + Mitaussteller bezahlt:
 - eine Grundpauschale CHF 200.00
 - einen Anteil Marketing CHF 250.00

Nichtmitglieder

Ausstellern, welche nicht im Gewerbeverein Mitglied sind und im Innenbereich Ware ausstellen oder verkaufen, werden ein zusätzlicher Beitrag verrechnet. 10% auf die Ausstellerfläche

Für Restaurationsbetriebe, Schausteller oder vom OK eingeladene Organisationen gelten spezielle Regelungen.

6. Konditionen

Die Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich. Die Rechnung für die Ausstellungsgebühren erfolgt nach definitiver Zuteilung des Standplatzes. Das Fälligkeitsdatum der Bezahlung ist unbedingt einzuhalten. Das OK kann einen Aussteller ausschliessen, wenn die Gebühren nicht spätestens 2 Wochen vor Ausstellungsbeginn einbezahlt sind.

Bei einem Rücktritt vom Ausstellervertrag bis Ende Oktober 2022 wird eine Umtriebsentschädigung von 2/3 der Kosten für den reservierten Stand erhoben. Nach diesem Datum haftet der Aussteller für die volle Platzmiete.

Die Bezahlung der Ausstellungs- und Mitausstellergebühren berechtigt jeden Aussteller und Mitaussteller für die Teilnahme am Eröffnungsapéro mit zwei Personen. Die Eröffnung findet am Freitag, 14. April 2023 statt.

7. Aufbau-, Abbau- und Öffnungszeiten

Aufbau der Stände, ab	Mittwoch, 12. April 2023, ab 12.00 Uhr (Individualstände nach Absprache mit OK)
Ausstellungsbereit der Stände	Freitag, 14. April, 16.00 Uhr
Abbau der Stände, aufräumen ab	Sonntag, 16. April ab 17.00 Uhr
Räumung von Hallen	Montag, 17. April, 12.00 Uhr
Öffnungszeiten der Ausstellung	Freitag, 14. April, 17.00 – 21.00 Uhr Samstag, 15. April, 10.00 – 21.00 Uhr Sonntag, 16. April, 10.00 – 17.00 Uhr

Für die Restaurationsbetriebe gelten eigene Öffnungszeiten, welche mit dem OK abgesprochen werden müssen.

Die Hallen werden aus Sicherheitsgründen 20 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten der Ausstellung geschlossen.

Die Stände müssen am Freitag, 14. April 2023, 16.00 Uhr für die Feuer- und Sicherheitsabnahme fertig gestellt sein.

Am Sonntag dürfen vor dem offiziellen Ausstellungsende um 17.00 Uhr keine Stände (auch nur teilweise) geräumt werden.

8. Zufahrt zur Ausstellung

Es ist beim Auf- und Abbauen unbedingt darauf zu achten, dass die Zufahrt zu den Ausstellungshallen und –zelte nicht unnötig lange blockiert wird. Während der Ausstellung ist die Zufahrt vor den Hallen nicht möglich.

Aus Sicherheitsgründen (Feuerwehr, Sanität) sind die Zufahrten und Notausgänge während der Ausstellung freizuhalten.

9. Versicherung

Das OK schliesst für die allgemeinen Risiken der Ausstellung eine Haftpflichtversicherung ab. Es wird empfohlen, dass jeder Aussteller / Mitaussteller eine Versicherung für die eigenen Risiken abschliesst. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle Folgen selber, die aus der Unterlassung dieser Versicherung entstehen können.

10. Verschiedenes

- Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen **keine leicht brennbaren Materialien** (Dekorationen, etc.) verwendet werden. Beim Gebrauch von Kerzen oder offenem Feuer ist die grösstmögliche Sorgfalt anzuwenden. Vor Ausstellungsbeginn werden alle Stände von der Feuerwehr auf diese Bestimmung hin kontrolliert. Missstände müssen zu Lasten des Ausstellers behoben werden.

- Geplante **Attraktionen, Unterhaltung** etc. sind dem OK zwecks Koordination und Ankündigung rechtzeitig zu melden.
- **Aktives Verkaufen von Getränken und Esswaren ist nur mit einer Bewilligung des OK's erlaubt.**
- **Übermässige Lärm- und Geruchsbelästigung** (laute Musik, überlaute Produktpreisungen, „laute Arbeiten“ und Vorführungen, etc.) sind zu unterlassen.
- Die **Standreinigung sowie Entsorgung** von Abfall, der vor, während und nach der Ausstellung anfallen, ist Sache des Ausstellers.
- Die Auflagen der **kantonalen Lebensmittelkontrollstelle** sowie das **Jugendschutzgesetz** sind einzuhalten.
- Die Ausstellung ist vom Freitag, 14. April, 16.00 Uhr bis Sonntag, 16. April, 18.00 Uhr ausserhalb der Öffnungszeiten bewacht.
- Für **nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter** nach der Ausstellung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Allfällige Umtriebe gehen zu Lasten des entsprechenden Ausstellers.

11. **Verzicht auf Durchführung**

Müsste auf die Durchführung der Gewerbeausstellung wegen nicht vorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt verzichtet werden, können die Aussteller keine Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

12. **Zu widerhandlung**

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Ausstellungsreglement. Wer Weisungen des OK nicht befolgt, kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche von der Ausstellung ausgeschlossen werden. Auf schriftliche Verwarnung hin kann das OK alles Nötige zur Einhaltung der Vorschriften auf Kosten des verursachenden Ausstellers durchführen lassen.

Gerichtsstand ist Balsthal

Neuendorf, im Juni 2022